

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

ibb
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Stabsstelle des Landrates
Wirtschaftsförderung/
Kreisentwicklung

Bearbeiter/in: Kerstin Piosek

Tel. +4934332411052

Fax

E-Mail: Kerstin.Piosek@lk-l.de

Dienstgebäude:
Borna, Stauffenbergstraße 4

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

(nur Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse und
Service KJC)

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

dre/ki

00120/621.0/602/1/9

08.04.2021

Stadt Böhlen, Bebauungsplan "Trachenauer Straße" in Gaulis

Planfassung: Juni 2020

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 18.02.2021 eingereichten Planunterlagen zum Bebauungsplan „Trachenauer Straße“ in Gaulis der Stadt Böhlen wird unter Berücksichtigung der Bedenken, Hinweise und Anmerkungen der berührten Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

1

Aus Sicht Kreisentwicklung/Bergrecht wird anhand des Cardo festgestellt, dass sich das Plangebiet für 6 EFH in einem Gebiet befindet, welches unter Bergbauaufsicht, hier: Bergbauberechtigung, steht.

Diesbezüglich sollte im weiteren Verfahren das Sächsische Oberbergamt Freiberg beteiligt werden.

2

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das notwendige Baurecht für die Entwicklung von Wohnbebauung geschaffen und gleichzeitig die rechtverbindlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich definiert werden. Notwendig ist dies, weil die Eigentümergemeinschaft der betroffenen Flurstücke auf jenen eine Wohnbebauung in Form eines Kleinsiedlungsgebietes gewährleisten / entwickeln möchte.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Böhlen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Um den Charakter der Kleinsiedlung zu wahren, wäre die Festsetzung, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten sind, wünschenswert.

3

1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §1 ff. BauNVO)

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
Sparkasse Muldental IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter demail.landkreisleipzig.de

· WS – Kleinsiedlungsgebiet

· Es wird festgesetzt, dass innerhalb von WS die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

- Tankstellen

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Korrektur: ...gemäß § 2 Abs. 3 BauNVO

Hinweise:

zusätzliche bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden empfohlen:

- Dachform, Dachgestaltung von Haupt- und Nebengebäude getrennt **die Traufhöhe wird auf ein Höchstmaß von 5,50 m festgesetzt, hier ist bei möglichen Flachdächern mit einer erforderlichen Attika ebenfalls Höchstmaß anzugeben. Sollten keine Flachdächer zugelassen werden, so sind diese auszuschließen.**
- Einfriedungen (Art, max. Höhe)

3

Baudenkmalpflege:

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen den Bebauungsplan „Trachenauer Straße“ der Stadt Böhlen grundsätzlich keine Einwände.

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange. In der unmittelbaren Umgebung zum geplanten Vorhabenbereich befindet sich ein Objekt, welches nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmal erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen ist:

Objekt	Ort	Straße/Haus-Nr.	Gemarkung	Flurstück
Wohnstallhaus eines ehemaligen Vierseithofes	Böhlen	Mühlenweg 2	Gaulis	12/1

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals ist nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Demzufolge sind nachstehende Festsetzungen ergänzend in den Bebauungsplan, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, aufzunehmen:

Vor Beginn der Maßnahme ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Weiterhin möchten wir folgende Hinweise geben:

Wir bitten zudem in die Planunterlagen folgende Punkte zu übernehmen:

In die Entwurfsplanung und Kartierung sind die fehlenden Kulturdenkmale einzuarbeiten.

Bodendenkmalpflege:

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld (*mittelalterlicher Ortskern D-18280-01*), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

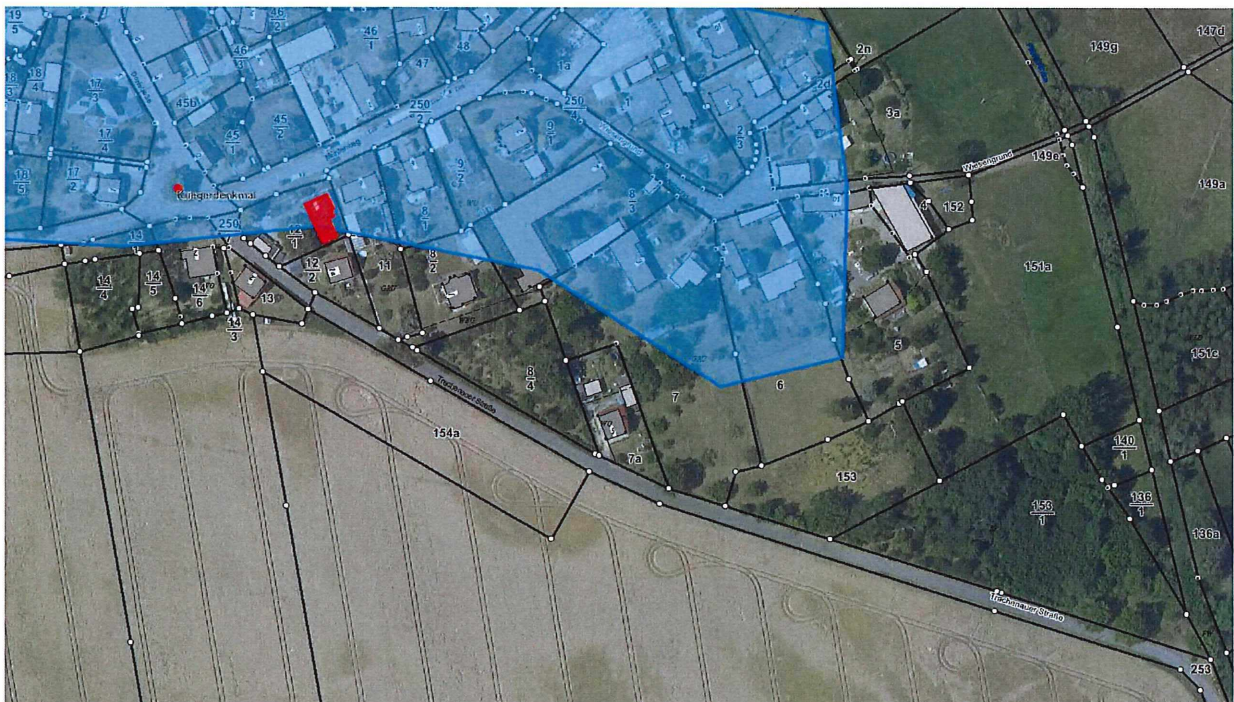
Folgende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Gründe:

Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Vorhabensträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.



Auszug CARDO

Stand März 2021

4 Umweltamt

4-1 Wasser/Abwasser

Die Schmutzwasserentsorgung soll über die anliegende Kanalisation erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass dies im Vorfeld mit dem örtlich zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV Espenhain) abgestimmt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist den B-Planunterlagen beizufügen.

Das Niederschlagswasser soll auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Hierbei wird auf noch ausstehende Versickerungsgutachten bzw. -nachweise verwiesen. Diese Versickerungsnachweise sind im Rahmen der B-Planaufstellung zu erbringen, da ansonsten nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden kann.

Anmerkung:

In der Begründung zum B-Plan finden sich bei der Beschreibung der Abwasserentsorgung (Pkt. 2.3.6 und 2.4.2) der einfache Begriff „Abwasser“, wenn es um die Schmutzwasserentsorgung geht. „Abwasser“ ist nach § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Sammelbegriff für Schmutz- und Niederschlagswasser. Um Missverständnisse zu vermeiden wäre es wünschenswert, wenn die Unterscheidung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser (bzw. Regenwasser) auch konkret und korrekt bezeichnet wird.

4-2 Natur- und Landschaftsschutz

Der B-Plan wird im Normalverfahren durchgeführt. Es bedarf somit der Erarbeitung eines Grünordnungsplanes, in dem die Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG) abgearbeitet wird. Die Bewertung der Biotoptypen und die Bilanzierung ist nach den Handlungsempfehlungen des Freistaates Sachsen vorzunehmen. Die Kompensationsflächen sind rechtlich zu sichern, wenn sie außerhalb der Plangrenzen liegen.

Die Aussage auf Seite 24 des Artenschutzfachbeitrages (AFB) ist nicht fachlich untersetzt.

„Aus gutachterlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass im direkten räumlichen Umfeld genügend alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen werden für diese Arten daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.“

Da das räumliche Umfeld nicht näher betrachtet wurde und Aussagen zu freien Potentialen nicht vorliegen, die Aussage somit nur eine Vermutung ist, muss im Falle des Wegfalls von Brutstätten auch vom tatsächlichen Verlust dieser ausgegangen werden.

Im vorliegenden Plan sollen die Höhlen als Brutstätten erhalten werden.

Ein Verlust von Brutstätten, hier beim Grauspecht, liegt auch vor, wenn durch zu große Störeinflüsse optischer und akustischer Art der Brutplatz für eine Art unattraktiv wird, und diese Art deshalb den Brutplatz meidet bzw. ganz aufgibt.

Sind die Bäume mit Höhlen dem geschützten Biotop des § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG – höhlenreicher Altholzinseln oder höhlenreiche Einzelbäume - zuzuordnen, sind diese Biotope auch als solche Plan zu kennzeichnen. In diesem Fall bedarf eine Beeinträchtigung der Biotope auch nach Fertigstellen der Bebauung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Arten der Gehölze sind zu bestimmen. Im Falle der Obstgehölze ist darzulegen, ob es sich ggf. um eine Streuobstwiese handelt, die ebenfalls nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG geschützt ist. In diesem Fall bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Kompensationsmaßnahmen. Dies trifft auch zu, wenn Bäume ohne Höhlen gefällt werden sollen.

V1: Enthält eine allgemeine Schutzmaßnahme, die zu konkretisieren ist.

V4: Ist ebenfalls genauer zu formulieren.

V5 und V6: Es sollten Vorschläge gemacht werden.

V7: Der Standort der Nisthilfen sollte konkretisiert werden. Im Falle des Wegfalls der Quartiere sind die neuen Nisthilfen bereits vorzuhalten (CEF). Das Anbringen an die Gebäude im Rahmen der Baumaßnahmen kann ggf. zu Zeitverzögerungen führen, die durch die betroffenen Arten nicht toleriert werden. Dadurch kann es zum Verlust und der betroffenen Art kommen.

4-3 Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht

Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände, wenn Folgendes beachtet wird:

Werden bei den Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe / Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren.

Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

4-4 Forst

Gegen den eingereichten Bebauungsplan bestehen aus forstrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Südöstlich des geplanten Bereiches für den Bebauungsplan "Trachenauer Straße" stockt auf dem gesamten Flurstück 153/1 der Gemarkung Gaulis Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Entsprechend § 25 Absatz 3 SächsWaldG ist beim Neubau von baulichen Anlagen mit Feuerstätte sowie beim Neubau von Gebäuden ein Mindestabstand von 30m zum Wald einzuhalten.

Der gesetzlich geforderte Mindestabstand ist bei der Planung der Baufelder zu beachten und in der Planzeichnung festzuhalten.

4-5 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken zum Bebauungsplan.

5

Im Vorhabensbereich ist mit dem ÖPNV Projekt „Südliches Leipziger Neuseenland“ 2019 ein neuer ÖPNV in Kraft getreten.

Neben dem Grundsatz des Taktverkehrs im Regionalverkehr und der Verknüpfung zwischen Bahn und Bus und Bus und Bus, sollen auch die Zugangshemmnisse für den ÖPNV Nutzer durch die Schaffung neuer Bushaltestellen abgebaut werden. Das wird erreicht, in dem die Haltestellenabstände in den Ortslagen verkürzt werden und interessante Punkte (**Wohngebiete**, Betriebe, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- und Tourismusbetriebe und andere) angebunden werden. Mit dem neuen ÖPNV im Projektgebiet soll der öffentliche Personennahverkehr für alle Wegezwecke nutzbar werden.

In den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und wie das neue Wohngebiet in Gaulis an den ÖPNV angebunden werden soll.

Im Punkt 1.7.9 Verkehrsanlagen wird lediglich auf die nächste Haltestelle am Bahnhof Böhlen verwiesen. Hier fehlt die nächstgelegene Haltestelle „Böhlen, Berufsschule“ in der Röthaer Straße in einer Entfernung von ca. 1,8 km zum Vorhabensgebiet.

Diese Haltestelle wird auch angefahren von zwei PlusBus Linien, Linie 101 und 144, im Stundentakt von Montag bis Freitag mit mindestens 15 Fahrtenpaaren, am Sonnabend mit 6 und am Sonntag mit 4 Fahrtenpaaren.

Trotzdem stellt die Entfernung von 1,8 km ein gewisses Zugangshemmnis für die ÖPNV Nutzer dar. Daher sollte geprüft werden, ob in der Ortslage Gaulis eine Haltestelle für den ÖPNV und eine entsprechende Wendemöglichkeit geschaffen werden kann.

6

das Sachgebiet Ländliche Neuordnung regt an, die „Straßenverkehrsfläche privat“ auf ungebundenen Tragschichten zu pflastern, um den Verkehr zu beruhigen und die Versiegelung des Bodens zu begrenzen. Dies fördert die Landentwicklung gemäß § 1 FlurbG als Maßnahme, die dazu geeignet ist, die Wohn- und Erholungsfunktion besonders des ländlichen Raumes zu erhalten und zu verbessern.

Verfahren der Ländlichen Neuordnung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

7

Das Plangebiet ist über die Trachenauer Straße an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen. Am Entleerungstag sind die zur Leerung vorgesehenen Abfallgefäße an dieser Straße bereitzustellen. Besondere weitere Festlegungen bezüglich der Abfallentsorgung sind nicht erforderlich, da entsprechend dem Erschließungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan neue öffentliche Erschließungsstraßen nicht geplant sind. Im Plangebiet ist eine Privatstraße vorgesehen.

Privatstraßen werden aus haftungsrechtlichen Gründen nicht für die Abfallentsorgung genutzt. Ohne die Eintragung der notwendigen Dienstbarkeit in den Grundbüchern der späteren Eigentümer und deren ausdrückliche Genehmigung erfolgt eine Abfallentsorgung über eine Privatstraße nicht. Es sind demzufolge ein oder mehrere Sammelplätze für Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor zu sehen. Die Sammelplätze müssen über öffentliche Straßen von einem Abfallsammelfahrzeug erreichbar sein. An den Entsorgungstagen sind die Abfallbehälter von den Entsorgungspflichtigen zu diesen Sammelplätzen zu bringen und von dort, nach erfolgter Entsorgung, auch wieder abzuholen.

Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.

Hinweis:

Zum genannten B-Plan „Trachenauer Str.“ in Gaulis hat das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine nennenswerten Anmerkungen.

Das Wohngebiet wird mit 6 Wohnhäusern (Einfamilienhäuser) geplant. Die Betreuungsplätze in Böhlen sind gemäß aktueller Kita-Bedarfsplanung (Beschluss 2020/066) ausreichend.



Sommer
Leiterin der Stabsstelle

Allgemeine Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Rechtsgrundlagen

- Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 01.01.2019
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)
- Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)
- BG Regel „Branche Abfallwirtschaft: Teil 1 Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114 – 601)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 (Ersatz für Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95)
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- 9.Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die Umsetzung der gemäß Satzung des Landkreises Leipzig bestehenden Anschlusspflicht der Abfallerzeuger- und Besitzer bedingt insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsgemäße Gestellung und Vorhaltung der von der Kell GmbH bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.

Nach § 15 Abs. 4 AWS erfolgt die Entsorgung der Abfälle mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug) nur auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen.

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Entsprechend dürfen Entsorgungsfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Diesbezüglich haben Verkehrsflächen den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06) zu entsprechen und müssen den Anforderungen der Rahmendaten für die Entsorgungsfahrzeuge erfüllen:

Rahmendaten Entsorgungsfahrzeuge

Breite (ohne Außenspiegel):	2,55 m
Höhe (ohne Aufbauten):	4,00 m
Gewicht:	bis 30 t
Länge:	ca. 11 m

Aufweitungen von Verkehrsflächen sind bei Kurven notwendig. Es muss gewährleistet werden, dass diese von dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen ohne Rangieren befahren werden können. Erweiterte Anforderungen ergeben sich für Sackgassen und Stichstraßen. Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf Abfall nur in Straßen eingesammelt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass eine Rückwärtsfahrt nicht erforderlich ist. Verstöße gegen das Rückfahrverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 209 Abs. Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar. Demnach muss an deren Ende eine Wendeanlage (Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer) entsprechend Ziffer 6.1.1.2 RAST 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein.

Ein- und Ausfahrtswege sowie die Randbereiche der Wendeanlage (inklusive Überhangflächen) müssen frei von Beleuchtungsmasten, Strom- und Telekomverteilern sowie Straßenbegleitgrün oder Ähnlichem sein. Wendeflächen und deren Zufahrten sind frei von parkenden Fahrzeugen zu halten.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen. Sollte es während der Bauphase zu Behinderung der Abfallentsorgung kommen, so empfiehlt sich das organisierte Verbringen der Abfallbehälter am jeweiligen Entsorgungstag an den/das Baustellenanfang/-ende. Sofern es zu der Bestimmung eines Alternativstandortes für die Bereitstellung der Abfallbehälter Hinweise bedarf, sind die erforderlichen Anfragen rechtzeitig an die Abfallwirtschaft zu richten. Auf jeden Fall sind jedoch die anliegenden Überlassungspflichtigen als auch die zuständigen Entsorgungsunternehmen durch den Auftraggeber oder dessen beauftragte Unternehmen zur disponiblen Vorkehr rechtzeitig zu informieren.